

Recht im Sozialismus. Analysen zur Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944/45–1989). Hrsg. v. Gerd Bender und Ulrich Falk. In drei Bänden: Ius Commune Sonderhefte. Bd. 1: Enteignung, Bd. 2: Justizpolitik, Bd. 3: Sozialistische Gesetzlichkeit.

Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 1999. 317 S., 506 S. und 395 S. (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 113/114/115).

Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften (1944–1989). Einführung in die Rechtsentwicklung mit Quellendokumentation. Bd. 4: Tschechoslowakei. Hrsg. von Heinz Mohnhaupt und Hans-Andreas Schönfeldt. Ius Commune Sonderhefte.

Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 1998, 879 S. (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 107).

Erst jetzt begriff ich, daß die Unfreiheit dem Menschen nicht dadurch Schaden zufügt, daß sie ihm den Weg zum Wissen verschließt, seine Ausdrucksfähigkeit und Beweglichkeit einschränkt, sondern daß sie seine Aufmerksamkeit beansprucht und ihn dadurch versklavt. Mir wurde bewußt, wieviel Energie ich noch vor kurzem damit verloren hatte, in vielen komplizierten Andeutungen das auszudrücken, was in diesem Teil der Welt gar nicht erwähnt wurde, weil es selbstverständlich war. Und wieviel Kraft hatte ich verschwendet, um auch den gewöhnlichsten Gedanken durch die entsprechende Autorität zu stützen. Wieviel Zeit hatte ich allein dadurch verloren, daß ich Banalitäten studieren und nachplappern mußte [...] Und gerade in dem verzweifelten Bemühen, zwischen allen Hindernissen hindurch zu lavieren, in der Öffentlichkeit wenigstens einen einzigen eigenen Satz zu äußern, dessen Worte auch noch ihren Sinn verloren, hatte ich letztlich mich selbst verloren.¹

Soweit Ivan Klímas Romanfigur Adam Kindl, der „Richter in eigener Sache“, in seiner aufrichtigen und schmerzlichen Auseinandersetzung mit seiner individuellen Verantwortung als Strafrichter in der Tschechoslowakei nach der Niederschlagung des „Prager Frühlings“. Die Selbstreflektion über die Auswirkungen der Totalität, die Kindl hier bereits hinter sich hat, ist in der tschechischen und slowakischen Rechtsgeschichtsschreibung noch längst nicht abgeschlossen. Einen Einblick in die Schwierigkeiten der Selbstverortung einer sich reorganisierenden Disziplin bieten die Ergebnisse des Forschungsprojektes „Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften“.

Beginnen sollte man die Lektüre mit Heinz Mohnhaupt's Resümee „Europäische Rechtsgeschichte als Zeitgeschichte: Norm und sozialistische Gesetzlichkeit als Forschungsgegenstand.“ (Bd. 3, S. 197–228), das die Intentionen, Arbeitserfahrungen und den politischen Forschungskontext dieser ersten ostmitteleuropäischen rechtshistorischen Kooperation reflektiert. Dieser Einstieg bietet sich an, da sich gerade die Texte der tschechischen und slowakischen Autoren als „Indikatoren politischer Situationen und Befindlichkeiten“ (S. 228) in ihrem Ringen um „Legitimationskräfte für die politische Gegenwart“ (S. 209) präsentieren. So trägt schon die Gliederung der Dokumentation zur Tschechoslowakei nach Beiträgen aus dem heutigen Tschechien und der Slowakei den daraus resultierenden Abstimmungsschwierigkeiten Rechnung.

¹ Ivan Klíma: Richter in eigener Sache. Wien 1997, 523 f.

Das vom Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main von Dieter Simon initiierte Pilotprojekt leistet mit der Herausgabe von Materialienbänden zur Rechtsentwicklung in Polen, Ungarn, der SBZ/DDR und der Tschechoslowakei, sowie drei themenbezogenen Sammelbänden einen wesentlichen Beitrag zur Grundlagenforschung über eine *terra incognita* innerhalb der zeit-historischen Ostmitteleuropaforschung. Dabei greift es Fragestellungen nach der Vergleichbarkeit, der Aufgabe und Funktion von Recht für totalitäre Staats- und Gesellschaftsgestaltungen auf, die durch die Transformationsprozesse der ostmittel-europäischen Gesellschaften nach 1989 und ihren aktuellen Anforderungen an die (Um-)Gestaltungskraft des Rechts evoziert sind. Im Zentrum der analytischen Konzeption steht ein interdisziplinär angelegter Normenbegriff, der erstens Norm und Normativität, zweitens Normanwender und Normdurchsetzungsinstitutionen sowie drittens die Normadressaten und deren Normakzeptanz umfaßt. Indem die Herausgeber der Themenbände Bender und Falk das von Rainer M. Lepsius formulierte Paradigma der „Unterinstitutionalisierung zweier wesentlicher Rationalitäts-kriterien“ – der „wirtschaftlichen Effizienz“ und der „rechtlichen Zulässigkeit“ – in sozialistischen Gesellschaften kritisch aufgreifen, machen sie plausibel, daß „die Normdurchsetzung nicht gerade eine Nebenfrage im Gesamtsyndrom des sozietalen Scheiterns des strukturverarmten realen Sozialismus bildet“. (Bd. 1, S. VIII). In der „Frage nach dem Verschwinden der rechtlichen Kommunikation aus der Gesellschaft“, in der Annahme einer „Führungsrolle, die das Recht beim großen Exodus anderer Teilsysteme aus der politisch vereinnahmten Gesellschaft übernommen haben mag“ (S. XII f.), wird ihr Bestreben ersichtlich, über die von ihnen ver-sammelten Beiträge hinaus zu einer differenzierten Beurteilung der sozialistischen Rechtsgestaltung zu gelangen. Dabei wehren sie sich gegen die vereinfachende Vor-stellung, daß Normen nur als Fassade gedient und die je aktuelle politisch moti-vierte Machtdurchsetzung überwogen habe.

Der Wert der Bände für die Ostmitteleuropaforschung und insbesondere auch für eine komparativ angelegte Geschichte der böhmischen Länder – in der Frage-stellungen der juristischen Zeitgeschichte ein marginales Dasein fristen – geht deut-lich über die engeren Anliegen der Rechtsgeschichte hinaus. Hervorzuheben sind zunächst die Berichte zur Archivexploration und die kommentierten Auswahl-bibliographien zur Entwicklung diverser Teilsegmente des Rechtswesens in der Tschechoslowakei. Weiter bieten die Darstellungen zur Entwicklung der Rechts-wissenschaft, der Verfassungs- und Gesetzgebung eine Fülle von Detailinforma-tionen über die wesentlichen Gesetzesgrundlagen und ihre Entstehungskontexte. Auch die institutionelle Entwicklung und die Situation in Schlüsselbereichen der Rechtswissenschaft bleiben nicht ausgeklammert. Karolina Adamová gibt einen Überblick über die Auswirkungen der politischen Umbrüche auf die Institutionen, an denen Recht gelehrt wurde und geht auf die unterschiedlichen Entwicklungen einzelner Rechtsdisziplinen ein. Sie erinnert daran, daß die bereits in der unmittel-baren Nachkriegszeit angelegten Kontroversen innerhalb der Zunft hinsichtlich der schrittweise vorgegebenen Rechtspolitik und -praxis sowie die ideologische Umgestaltung der allgemeinen Rechtstheorie seit 1948 Teile der tschechoslowaki-schen Rechtswissenschaftler längerfristig nicht nur zu Kompromissen bewog, son-

dern sie vor die Alternative stellte, ihre Arbeiten im Exil oder als Samizdat zu verbreiten.

Um die auch nach 50 Jahren noch umstrittenen – in der Bundesrepublik als „Beneš-Dekrete“ diffamierten – Dekrete des Präsidenten der Republik, geht es in mehreren Beiträgen. Die Autoren werten die Dekrete als Folge der nationalsozialistischen Okkupationsverbrechen, die als eine der Voraussetzungen für die Gestaltung der Rechtsordnung nach 1944 behandelt werden. Eine aufrichtige Diskussion ist Václav Pavlíček zu wünschen, der sie in ihren Entstehungszusammenhang der legislativen Tätigkeit der tschechoslowakischen Exilregierung während des Zweiten Weltkrieges einordnet, als diese um die internationale Anerkennung der staatsrechtlichen Kontinuität rang. Seine Argumentation zielt darauf, daß ihre Revision nicht nur auf eine Revision der Ergebnisse des Zweiten Weltkrieges hinauslaufe, sondern auch die internationale Ordnung, die aus den Versailler Verträgen hervorgegangen war, in Frage stelle, da die Dekrete durchaus auf den Normen der ersten Verfassung der Tschechoslowakei von 1920 basierten.

Die Rechtswirklichkeit der dekretalen Strafbestimmungen zwischen 1945 und 1948 behandelt Ladislav Soukup am Beispiel des Prager Nationalgerichtes, der Kreis- und Landesnationalausschüsse und der außerordentlichen Volksgerichte, die mehr als 130 000 Strafanzeigen zu bewältigen hatten. Sein den Zeitgenossen beipflichtendes Fazit, daß die Retributionsrechtsprechung unter Beibehaltung detaillierter Beweisverfahren und einer ausdifferenzierten Strafzumessung „soweit es in menschlichen Kräften stand, gewissenhaft und vollständig ihre Aufgabe erfüllt habe“ (Bd. 4, S. 274), wendet sich implizit gegen die bis heute übliche politisch-funktionale Diffamierung der Volksgerichte als Terrorinstrumente und wird durch jüngere tschechische, in der BRD bisher nicht rezipierte Regionalstudien bestätigt.

Die Analysen zur Normdurchsetzung in osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften 1944/45–1989 in drei Bänden gruppieren sehr heterogene Beiträge um die Grundsatzthemen „Enteignung“, „Justizpolitik“ und „Sozialistische Gesetzlichkeit“. Den Beiträgen zur Tschechoslowakei ist eine gemeinsame Periodisierung eigen, die mit den Zäsuren der tschechoslowakischen Nachkriegsgeschichte übereinstimmt. Sie gehen von einem tiefen Bruch in der tschechoslowakischen Rechtsentwicklung aus. Ein wenig wehmütig rückblickend auf die österreichische Rechtsordnung und auf ihre Adaptionsfähigkeit, die sie mit der Kontinuität der Ersten Tschechoslowakischen Republik bewiesen hatte, skizziert Karel Malý die „Methoden und Formen der totalitären Transformation“ (Bd. 2, S. 29–38) und die politischen Vorgaben, die in die Kodifikationsarbeiten auf allen Rechtsgebieten im Rahmen eines Juristischen Zweijahresplans Eingang fanden. Die Tschechoslowakei brachte sich mit dem radikalen und zeitlich gestrafften Umbau des Rechts in eine Vorreiterposition gegenüber den anderen sozialistischen Volksdemokratien. Dabei war nicht nur der historisch bedingte Rechtsdualismus zwischen den böhmischen Ländern und der Slowakei zu überwinden, sondern auch die Durchsetzung der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ – die Beseitigung der systematischen Trennung von öffentlichem und Privatrecht, der strafrechtliche Schutz für das neue Staatswesen und Veränderungen der Eigentumsordnung – zu befördern. Eine propagandistische

Kampagne gegen den „Formalismus im Recht“ und die „Juristen alten Typs“ flankierte den Umgestaltungsprozeß.

Der Einbindung der Bevölkerung in das neue Rechtssystem dienten seit der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre örtliche Volksgerichte, die einen nicht unwesentlichen Eingriff in die Gerichtsverfassung bedeuteten. Diese Laienkommissionen sollten direkt in den Fabriken oder am Wohnort des Täters kleinere Verstöße ahnden und erzieherischen Einfluß ausüben. Als sie 1969 wieder abgeschafft wurden, lag die Ursache dafür weder in den Befürchtungen von Rechtswissenschaftlern, sie könnten eine Ausweitung der gerichtlichen Repression darstellten, noch im Unwillen der Bevölkerung, sich an der Arbeit der Organe zu beteiligen, sondern vielmehr in den rechtspolitischen Zielsetzungen nach der Niederschlagung des „Prager Frühlings“, die auf eine strengere Handhabe bei Verstößen gegen die öffentliche Ordnung ausgerichtet waren. Obwohl diese Gerichte nur eine Episode bei der Umgestaltung des Rechts blieben, wäre es interessant gewesen zu erfahren, ob ihre Überlieferungen weiterführende Untersuchungen zur mentalen Partizipation der Normadressaten am repressiven System unter dem Deckmäntelchen der sozialistischen Moral erlauben.

Die Beiträge von Dagmar Císařová und Eugen Husár befassen sich einander ergänzend mit den Rechtsdeformationen, die sich im Strafrecht manifestierten: Ihnen kommt besondere Bedeutung zu, ist das Strafrecht doch prädestiniert, den Charakter eines Rechtssystems zu reflektieren. Die Massenrepression der fünfziger Jahre, von der etwa 240 000 Menschen betroffen waren, basierte in erster Linie auf dem „Gesetz zum Schutz der volksdemokratischen Republik“ vom Oktober 1948. Es eröffnete mittels unbestimmt formulierter Tatbestände und hoher Strafraumen die Möglichkeit, Regimegegner, aber auch sonstige mißliebige Personen zu verfolgen. Die Tendenz, den „Klassenfeind“ über das Strafrecht „liquidieren“ zu wollen, läßt sich auch an der Anwendung des Strafgesetzbuches von 1950 ablesen, das Zwangsumsiedlungen, Wohnungsbeschlagnahmungen und Enteignungen zuließ. In der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre veränderte sich die Rechtspraxis, und Novellierungen der Strafgesetzbearbeitung führten zur Herabsetzung der Strafraumen und der Einführung fakultativer Maßnahmen. Die instabilen Normen bedingten häufige Rekodifizierungen und die Strafgesetzbearbeitung mußte 1960 in Übereinstimmung mit der neuen Verfassung gebracht werden, doch die prinzipiellen Möglichkeiten der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wurden zu keiner Zeit eingeschränkt. Die strukturellen Veränderungen bestanden nicht nur in einer Umwertung des materiellen Verbrechensbegriffes und Besonderheiten der Strafprozeßordnung, sondern vor allem in der veränderten staatsrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft. Ihr oblag neben der Durchführung der Vorverfahren und der Vollstreckung der Urteile auch die allgemeine Aufsicht über die sozialistische Gesetzmäßigkeit. Damit war ihr „die am breitesten angelegte Aufsicht über alle Bestandteile [der] Gesellschaft“ (S. 306) übertragen worden. Offen bleibt, inwieweit sich die Umsetzung der Gesetzesaufsicht unter den politischen Veränderungen der sechziger und siebziger Jahre wandelte und inwieweit sie realiter zugunsten oder zuungunsten des Rechtsschutzes der Bürger wirkte.

Insgesamt ist zu sagen, daß nach Lektüre der Bände das Verhältnis zwischen Fragen und Antworten zur Situation des Rechts in der sozialistischen Tschecho-

slowakei als ausgeglichen bezeichnet werden kann. Positiver kann eine erste Bestandsaufnahme eines solch komplexen und politisch involvierten Forschungsfeldes nach der Zäsur von 1989 wohl kaum ausfallen.

Bielefeld

Freia Anders-Baudisch